

## 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb, die Pflege und die Überwachung der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Maximale Modulhöhe: 3,5 m

Maximal zulässige GRZ = 0,5

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von insgesamt 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar.

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze

## 9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  Maßnahmen im Bereich der Photovoltaikanlage  
"E1" (Textliche Festsetzungen 1.7.1)
-  Wiesensaum außerhalb des Zaunes  
"E3" (Textliche Festsetzungen 1.7.3)
-  Extensiver Saum und Sukzessionsbereiche  
"E4" (Textliche Festsetzungen 1.7.4.1)
-  Aufwertung des best. Waldrandes mit Wiesensaum  
"E5" Textliche Festsetzungen 1.7.4.2)
-  Gehölzsaum und Altgrasstreifen  
"E6" Textliche Festsetzungen 1.7.4.3)

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Dreireihige freiwachsende Hecke  
"E2" (Textliche Festsetzungen 1.7.2)

## 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Gestaltungsbereichs des Bebauungsplans



Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm



Zufahrt mit Tor